Beilage A der VH 1 vom 9.11.26, RU6-E-885/041-2026

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat
Verkehrs-Arbeitsinspektorat
BMASGPK - VIII/C/11 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat Schienenbahnen)

DI Andreas Rank
Sachbearbeiter

andreas.rank@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-630842
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Favoritenstraße 7, 1040 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an viiic11@sozialministerium.gv.at zu richten.

Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Geschäftszahl: 2026-0.742.997

Ihr Zeichen: RU6-E-885/041-2026

ÖBB-Infrastruktur AG;
ÖBB-Strecken
16301: Wiener Neustadt Hbf - Puchberg am Schneeberg, km 49,220 bis km 5,568
16601: Bad Fischau-Brunn - Wöllersdorf, km 0,000 bis km 0,350
Vorhaben "Teilelektrifizierung Puchbergerbahn", Antrag auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung
Parteiengehör

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, darf auf nachstehende **Rechtsvorschriften** zum Schutz der Arbeitnehmer hinweisen, die von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens **zu berücksichtigen** sind:

1. Gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 EisbG ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens **durch** die vom Antragsteller beizugebenden **Gutachten auch zu beweisen**, dass das Bauvorhaben, das Schienenfahrzeug oder die eisenbahnsicherungstechnische Einrichtung den **Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes** entspricht. Die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes muss in den Gutachten **vollständig, schlüssig und nachvollziehbar** nachgewiesen sein.

2. Gemäß § 5 Abs. 2 AVO Verkehr **müssen Gutachten gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 EisbG** insbesondere umfassen:

 - die Prüfung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ASchG,

 - die Prüfung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 BauKG,

 - die Prüfung der Explosionsschutzdokumente gemäß VEXAT,

 - die Prüfung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften (insbesondere ASchG und Verordnungen in Durchführung des ASchG),

 - die Prüfung der Einhaltung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (insbesondere Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 ASchG sowie gemäß Anhang A und Anhang B der AM-VO),

 - die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für Ausnahmegenehmigungen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 ASchG.

Über die Prüfung und Einhaltung dieser Punkte muss das Gutachten eine konkrete Aussage enthalten.

3. Gemäß §§ 93 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 sowie 94 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 ASchG sind **die Belange des Arbeitnehmerschutzes** von der Genehmigungsbehörde im eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren **zu berücksichtigen** und dürfen die eisenbahnrechtlichen Genehmigungen nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

4. Ergänzend dazu bietet die Arbeitsaufsichtsbehörde (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) für den Anwender aufbereitete Zusammenstellungen der wichtigsten Rechtsvorschriften für Eisenbahnanlagen und Schienenfahrzeuge an **(Schwerpunktkonzept Eisenbahnanlagen, Schwerpunktkonzept Eisenbahnfahrzeuge)**, die als Informationsbroschüren erhältlich bzw. auf der Homepage des Verkehrs-Arbeitsinspektorates

(https://www.arbeitsinspektion.gv.at/service/publikationen.html#Verkehr)

abrufbar sind.

Es erfolgt keine Überprüfung oder Beurteilung der elektronisch übermittelten Unterlagen durch das Verkehrs-Arbeitsinspektorat. Die Überprüfung der Einhaltung des Arbeitnehmerschutzes wäre somit von der Genehmigungsbehörde bereits von Amts wegen alleinverantwortlich durch Prüfung und Auswertung der Gutachten im Sinne der obigen rechtlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen.

Um Übermittlung einer schriftlichen Ausfertigung der Verhandlungsschrift und des Bescheides wird ersucht.

22. September 2026
Für die Bundesministerin:
i.V. Mag. Andreas Lechner

Elektronisch gefertigt

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2026-09-23T07:50:05+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	